Bavar.
1219

<36612565040010

<36612565040010

Bayer. Staatsbibliothek

Kurzgefaßte

Vorstellungen

Ueber die

In Anno 1709.

Bey dem offentlichen

Reichstag

Dem Hochfürstlichen Stift Kempten

für Reichsgesetzmäßig anerkannte

IMMEMORATION

Samt

Beygefügten Entwurf, wie, und auf was Art

demselben hierzu mit Gelegenheit deren durch

das Ableiben weyland Seiner Churfürstlichen

Durchlaucht in Bayern

MAXIMILIAN JOSEPH

christmildester Gedächtniß erledigt gewordenen

Reichs Lehen

zu verhelfen wäre.

1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

PRO

MEMORIA.

Aus der Nebenanlage und so betitelter kurzen Vorstellung laßet sich mit mehreren entnehmen, was für eine beträchtliche, und auf einen Reichsschluß de anno 1709. sich gründende Indemnisations-Forderung das Hochfürstliche Stift Kempten annoch nachzusuchen habe, und wie und auf was Art demselben bey dem dermalen eingetrettenen Zeitpunkt verholfen werden könne.

Gleichwie nun Seine Hochfürstliche Gnaden zu Kempten in sothaner, bereits bey Kaiserlicher Majest. allerunterthänigst angebrachter Anliegenheit zu Ihro höchsten, hohen, und löbl. Mitständen das tröstliche Zutrauen setzen, dießfals nicht ohnerhört belaßen zu werden;

Als ist am Ende unterzeichneter gnädigst befehliget, diese in gedachter Nebenanlage enthaltene Reichs gesetzmäßige Entschädigungs-Forderung samt dem weitern darinnen begriffenen so billich als gerechten Gesuch dem allhier unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reich offentlich vorzulegen, und beede Gegenstände aller Orten zu thätiger und kräftigster Unterstützung bestens anzuempfehlen.

Regenspurg den 29 Octobr 1776

Joseph Karl Johann Nepomuck
Graf von und zu Lerchenfeld.

Digitized by Google

§. I.

DAs uralte Hochfürſtliche Stift Kempten hat eine gegründte Urſach, ſeine Augen auf die traurige Scenen der Verwüſtung zuruckzuwerfen, welche zu Anfang dieſes Jahrhundert der Spanniſche Erbfolg Krieg angerichtet hatte, und allwo bey dem Einfall deren Franzöſiſchen und ChurbayriſchenTrouppen ſowohl derUnterthan, als auch die fürſtliche Reſidenz ſelbſt zu einem Rauh der Feinden worden iſt.

§. II.

DEr Schaden, welcher andurch entſtanden, belaufet ſich nach der bey dem allgemeinen Reichstag vorgelegten Berechnung auf eine Summ von fl. 690727. und das wehemüthige Angedenken hiervon würdet durch die daſelbſt zwar vor billich anerkannte, bis anhero aber nicht zu Stände gekommene Reichs-Conſtitutionsmäßige Entſchädigung noch bis auf gegenwärtige Stunde unterhalten.

§. III.

DAs dießfalls in Mitten liegende Concluſum trium Collegiorum S. R. Imperii de dato Regenſpurg den 13ten Septembris 1709. verdienet nach ſeinem ganzen Umfang wohl bemerket zu werden, und deßen Innhalt beſtehet in folgenden:

Nachdeme in allen dreyen Reichs Collegiis das am 21ten Februarii 1709. per Dictaturam publicam allhiesiger allgemeiner Reichsversammlung communicierte fürstlich Kemptische Memoriale durch ordentlichen Vortrag zur Deliberation gestellt, anbey aus der beygelegten Specification, und dem petito gedachten Memorialis ersehen und vorgestellet worden, was maßen dieses fürstliche Stift wegen der in gegenwärtigem Krieg und vorgewesenen Bayrischen Unruhen erlittenen ad fl. 690727. sich belaufenden Schaden eine billiche Reichs-Constitutions-mäßige Indemnisation um so mehr zu erlangen, und zu erhalten verhoffet, als er die große damnificationen ungeachtet das Seinige dem Reich bis dahin dannoch præstieret zu haben angegeben, auch von weyland LEOPOLDI Kaiserl. Majest. glorwürdigsten Angedenkens sowohl, als izt regierender Kaiserl. Majest. consoliret zu werden hoffet, wann nur solches von gesamten Reich erst allerhöchst gedachten Sr. Kaiserl. Majest. durch ein Gutachten eingerathen wurde, so ist der Sachen reifer Ueberlegung und aller erwognen Umständen nach

dafür gehalten, und geschloßen worden, daß Seiner fürstlichen Gnaden zu Kempten wegen sothanen erlittenen vielen damnificationen eine billiche Reichs-Constitutions-mäßige indemnisation zu gönnen, und zu ertheilen, dahin auch an die Röm. Kaiserl. Majest. ein favorables Reichs Gutachten (wie hiermit beschiehet) zu erstatten, Seiner fürstlichen Gnaden zu Kempten aber zu bedeuten wäre, solche zulängliche Vorschläg Kaiserl. Majest. und dem Reich zu thun, daraus Sie ohne andere Reichs- und Kreis-Stände damit zu belasten, oder zu præjudiciren ihre Schadloshaltung erhalten mögen, um sodann ferner das weitere von Reichswegen darauf auch entschließen zu können.

§. IV.

DJe Kemptische Ansprüche werden darinnen durchgängig vor richtig und gerecht ausgesprochen, und zu deren Erledigung allein solche Vorschläge anverlangt, wordurch andere Reichsstände nicht möchten vernachtheiliget werden.

§. V.

IN Gefolg dieses preiswürdigsten Entschlußes thun sich zwar in einigen Privatschreiben etwelche Spuren vorfinden, vermög deren dergleichen Vorschläge dürften beschehen, diese hingegen bey dem hernach erfolgten Rastadt- und Badner Frieden wiederum auf sich ersitzen geblieben seyn.

§. VI.

Kundiger Dingen ware daselbst Chur Bayern in seine gänzliche Besitzungen eingesetzet, und von allgem Ersatz und Genugthuung entbunden worden.

§. VII.

Da aber in dem angezogenen Friedens Schluß gedachte Entbindung sich einig und alleinig auf das Haus Bayern beschränket, und mit dem wirklich erloschenen Bayrischen Manns Stammen in der Person des Durchlauchtigsten Churfürsten MAXIMILIAN JOSEPH christmildester Gedächtniß zerschiedene Reichs Lehenschaften ausweislichen des Röm. Kaiserlichen Patens de dato Wienn den 16ten Januarii 1778. erlediget worden seynd, so ermangelt es dermalen weder an Mittel noch Wege, wodurch dem Hochfürstlichen Stift Kempten dermaleinstens die schon in anno 1709. vor liquid gehaltene Reichs-Constitutionsmäßige Indemnisation ohne Abbruch, und Vernachteiligung anderer Mitständen würksam verschafet werden könnte.

§. VIII.

Ein derley Entschädigung laßet sich entweder mittelst Verleihung eines anheim gefallenen und mit dem obigen Indemnisations Betrag in gleichem Verhalt stehenden Reichs Lehen, oder auf eine andere Kaiserl. Majest. und dem Römischen Reich selbst beliebige Art ganz füglich und ohne mindeste Anstößlichkeit bewerkstelligen: und hierauf sich zu fußen hat erdittenes Hochfürstl. Stift ein desto größeres Recht vor sich, je mehr deßen Forderung seine volle Richtigkeit hat, und aus der vorausgesetzten Geschichts Erzehlung sich zu Genüge darleget, daß auch auf den Fall hin, da oberwehnte eröfnete Reichs Lehen in Ruckſicht deren eingelangten Allerhöchst und Höchsten Anempfehlungen insgesammt wiederum an das dermalige hierumen sich bewerbende hohe Churhaus Pfalz Bayern verliehen werden wollten, sothanes Gesuch und Ansinnen ehender nicht Statt und Platz greifen möge, bis nicht das Hochfürstliche Stift Kempten ihres so oft erwehnten rechtmäßigen Anspruchs halber hinlänglich gesichert, und satisfaciret seyn wurde.

§. IX.

Seine Hochfürstliche Gnaden zu Kempten gedenken dahero bey dermalig eingetrettenen so günstigen Zeitpunkt nichts zu verabsaumen, wodurch seines anvertrauten Fürstlichen Hochstifts Rechte einen Schaden leiden könnten, und haben zu dem Ende sich in vorliegender Sache bereits an Kayserliche Majestät allerunterthänigst gewendet.

§. X.

Hochstdieselbe leben aber zugleich der ganz gewießen getrösten Zuversicht, daß Ihro Höchst-Hoch- und Ansehnliche Mitstände mit dem nämlichen Gerechtigkeits Eifer, mit welchem Sie zu unvergeßlicher Danknehmigkeit so rühmlich die Hochfürstliche Kemptische Forderung deren fl. 690727. als Reichs-Constitutions-mäßig anerkannt haben, diese fürohin zu handhaben, wie nicht weniger auch die zu deren Habhaftwerdung gethane ganz unschuldige Vorschläge kräftigst zu unterstützen sich eben so geneigt als bereit finden laßen werden.

Digitized by Google

II 16 XVIII

PRO MEMORIA.

Wenn eine von denjenigen Schadloshaltungs-Forderungen, welche wegen des Spanischen Successions-Kriegs gegen den höchstseligen Kurfürsten Maximilian Emanuel in Baiern verschiedentlich gestellet worden sind, je hätte Plaz greifen können: So war' es verläßig jene des höchstseligen Kurfürstens Johan Wilhelm von der Pfalz gewesen. Sie ist im Jahre 1710. bekanter Dingen per Concluſum Trium alleine begutachtet worden. Sie gehet in Ansehung der Kriegs-Schäden, welche die Rheinische Pfalz sowohl als die Herzoglich-Neuburg-Sulzbach-Gülich- und Bergische Lande erlitten haben, über 13 Millionen hinaus. Sie übersteiget also den Werth jener Reichs-Lehen, woran das fürstliche Stift Kempten in seiner jüngsthinigen Umtheilung hier ad Ædes Legatorum, und Andere sich halten möchten.

Alleine so unlaugbar vorzüglich diese Forderung immer war: So hatte sie doch mit den anderen Unerhöhlichen gleiches Schiksal. Nachdem alle gegen Kurkölln und Kurbaiern damal ans' versamlete Reich gebrachte Entschädigungs-Ansprüche durch den im' Jahre 1714. darauf erfolgten von Kaiserlicher Majestaet und dem Reiche förmlichst genehmigten Badenschen Friedenschluß gänzlich aufgehoben und zernichtet wurden.

Nichts kan klärer und minder einer gekünstelten Auslegung fähig seyn, als was der 15te Artikel darüber vestsezet:

> Similiter etiam contra Dominos Josephum Clementem Archiepiscopum Colonienſem & Maximilianum Emanuelem ceſſabunt & abolebuntur, ac pro jam abolitis, caſſis & nullis reputabuntur, nullæque inanes & caſſæ erunt & ſunt omnes prætenſiones, ſatisfactiones & indemnitatis petitiones propter hoc bellum contra Domum bavaricam & ſupra nominatos Archiepiſcopatum Epiſcopatus & Præpoſituram à quibuscunque motæ vel movendæ.

We-

Weder im ganzen Friedens-Instrumente, noch in der am 9ten Oktobers des nemlichen Jahrs von Reichs wegen zu Stand gekommenen Ratifikation ist ein Wort enthalten, wodurch vorstehender Artikel nur auf die Person höchstbesagten Kurfürstens Maximilian Emanuel, oder nur auf dessen männliche Abkommenschaft eingeschränket worden wäre.

Der Ausdruk *contra Domum bavaricam* kömmt einem niegedachten und erst ietzt zwangvoll auf die Bahn gebrachten stillen Vorbehalt der damaligen Entschädigungs-Nachforderer so wenig zu Statten, daß vielmehr das gerade Widerspiel daraus hervorleichtet. Indem wohl Niemanden auch nur mit anscheinendem Grunde zubehaupten beygehen kan, daß das baiersche Haus mit dem leztverblichenen Kurfürsten Maximilian Joseph höchstseligen Andenkens ausgestorben sey, so lange der Unterzeichneten höchsten Prinzipalens **Kurfürstliche Durchläucht**, und sonst Pfalzgrafen bey Rhein Herzoge in Baiern, soviel deren immer vom nächsten gemeinsamen Stamvater Ludwig den Strengen absprossen, noch bestehen werden.

Würde auch, so Gott bis ans End der Welt mildiglich entfernen wolle, der würkliche Abgang des ganzen durchläuchtigsten Pfalzbaierschen Kurhauses sich ergeben: So würde darum doch der Fall, welcher dergleichen ewig abgethanene Forderungen wieder aufleben machen könte, nicht eintretten. Weil eines Theils der Ausdruck *nullaque inanes & cassæ erunt* ohne Widerspruch dafür gesorget hat, und anderen Theils alles, was bey dem badenschen Friedens-Traktat beschlossen worden, nicht von Zeit und Zufällen abhangen, sonder vest, unverbrüchig, und von immerwährender Daure seyn solle, wie noch weiter der 35te Artikel in den allerbestimtesten Worten verordnet.

> Omnia per hanc pacem conventa valeant ac perpetua firmitate nitantur, obſerventárque, non obſtantibus ſed caſſis & abrogatis omnibus, quæ contraria credi aut excogitari poſſent,

etſi

etsi talia sint, ut eorum specialior & amplior Mentio fieri debeat, aut abrogatio seu annullatio nulla & invalida dici possit.

Ihre Kurfürstliche Durchläucht der Unterzeichneten höchster Prinzipal überzeigen Sich zwar bey dieser selbstredenden Beschaffenheit vollkomen, daß Keinem Ihrer höchst- hoh- und löblichen Reichs-Mitständen über die Nichtigkeit des kemptischen Schadloshaltungs-Versuchs und anderer gleich bewandter, entweder nie bestandener, oder längst erloschener Anforderungen nur der mindeste Zweifel kommen könne, und finden daher ganz überflüßig, dieselbe mit einer weitläufigen Widerlegung ermüden zu lassen.

Da aber jenseits durch den Druck und oefentliche Distribution allhier hervorzugehen kein Bedenken getragen worden: So ist den Unterzeichneten der kurfürstliche höchste Befehl eingekommen, die Sache gleichwohl nicht ganz und gar mit Stillschweigen zu umgehen, sonder auf gleiche Art, wie anmit beschiehet, diesseitige ganz offenbar gegründete Abfertigung bekant zu machen.

Regensburg, den 15 Dec. 1779.

Joseph Ignaz Freyherr v. Leyden,
kurfürstlicher Gesandter.

Joseph Heinrich Freyherr v. Schneidt,
herzoglich-baierscher Gesandter.

Franz von Brentano,
herzoglich-pfälzischer Gesandter.

Bayerische Staatsbibliothek München